



Francotyp-Postalia Holding AG

Birkenwerder

- WKN: FPH 900 -

ISIN: DE000FPH9000

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG am Donnerstag, dem 1. Juli 2010 um 11.00 Uhr, im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Francotyp-Postalia Holding AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2009, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorstehenden Unterlagen der Francotyp-Postalia Holding AG liegen vom Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Triftweg 21-26, 16547 Birkenwerder zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen können auch im Internet unter www.francotyp.com eingesehen werden. Der Aufsichtsrat hat den geprüften Jahresabschluss gebilligt. Damit ist er festgestellt. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher kein Beschluss zu fassen.

- 2. Beschlussfassung über die Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, im Wege der Einzelentlastung den Mitgliedern des Vorstands Herrn Hans Szymanski sowie Herrn Andreas Drechsler für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen sowie Herrn Dr. Heinz-Dieter Sluma nicht zu entlasten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Nachwahl zum Aufsichtsrat

Herr George Marton hat sein Amt als Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zum Ende der letzten Hauptversammlung niedergelegt. Das Amtsgericht Neuruppin hat mit Beschluss vom 12. August 2009 befristet bis zum Ende dieser Hauptversammlung Herrn Dr. Claus Gerckens zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Aus diesem Grund ist ein Mitglied des Aufsichtsrats neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 95, 96 Aktiengesetz und Ziffer 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Satzung aus drei Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds erfolgt gemäß Ziffer 10 Abs. 4 der Satzung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, d. h., es ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 Beschluss fasst, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Claus Gerckens, wohnhaft in Augsburg, Geschäftsführer der GVG Industrieverwaltungs GmbH, Augsburg, mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 Beschluss fasst, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Gerckens ist bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

- Mitglied des Aufsichtsrats der EUROKAI KGaA, Hamburg,
- stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Walterhof-Peute Hafen Betriebs G.m.b.H., Hamburg,

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist gegenwärtig Herr Prof. Dr. Michael Hoffmann. Hieran soll sich nach dem Willen des Aufsichtsrats nach der Nachwahl nichts ändern (Ziff. 5.4.3. Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex).

Herr Dr. Gerckens ist unabhängig und verfügt als ehemaliger Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. Juni 2015.

- b) Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (aa) als Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

(aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

(bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, so legt der Vorstand einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand bzw. - im unter lit. ee) genannten Fall - der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund der unter lit. a) und b) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch wie folgt zu verwenden:

- (aa)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Absatz 3 Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.
- (bb)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran, angeboten und auf diese übertragen werden, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für die eigenen Aktien zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist.
- (cc)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen ausgegeben werden, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- (dd)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, den am Tag der Veräußerung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigungen unter dieser lit. dd) verwendeten Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegeben wurden, 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung und ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der letzten 12 Monate vor Ausnutzung dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden.
- (ee)** Die eigenen Aktien können von dem Aufsichtsrat dazu verwendet werden, einzelnen Mitgliedern des Vorstands anstelle der von der Gesellschaft geschuldeten Bar-Vergütung eigene Aktien anzubieten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Preis, welcher bei der Ermittlung der Zahl der an Erfüllungsstatt zu übertragenden eigenen Aktien zugrunde gelegt wird, den am Tag der Angebotsunterbreitung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten).
- (ff)** Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats dazu verwendet werden, Bezugsrechte, die unter dem Aktienoptionsplan 2010 der Gesellschaft ordnungsgemäß ausgegeben und ausgeübt wurden, zu bedienen. Der Aktienoptionsplan 2010 liegt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 zur Entscheidung vor.

- d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) sublit. (bb) bis (ff) verwendet werden.
- f) Die vorstehende Ermächtigung unter lit. c) sublit. (ff) tritt nur dann in Kraft, sofern die Hauptversammlung den Aktienoptionsplan 2010 gemäß Tagesordnungspunkt 8 wirksam beschließt.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 ("**VorstAG**") ermöglicht es der Hauptversammlung, einen Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu fassen (§ 120 Absatz 4 AktG). Durch diesen Beschluss soll den Aktionären ein Instrument an die Hand gegeben werden, ihre Auffassung zum Vergütungssystem zum Ausdruck zu bringen. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass ein solcher Beschluss gemäß § 120 Absatz 4 Satz 2 AktG für den Aufsichtsrat rechtlich nicht verbindlich ist. Zudem ist eine Anfechtung des Beschlusses nach § 243 AktG ausgeschlossen.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist ausführlich im Geschäftsbericht 2009, Seite 71, dargestellt. Das im Vergütungsbericht dargestellte Vergütungssystem soll für die Vorstandsmitglieder zukünftig um insgesamt bis zu 360.000 Bezugsrechte für Vorstandsmitglieder aus dem Aktienoptionsplan 2010, welches Gegenstand der Beschlussfassung zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt 8 ist, ergänzt werden. Der Aufsichtsrat wird insoweit Einzelheiten zum Zeitpunkt und Umfang der Zuteilungen festlegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Francotyp-Postalia Holding AG zu billigen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsführung der Francotyp-Postalia Holding AG oder eines verbundenen Unternehmens (Aktienoptionsplan 2010), über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2010 und über entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Inhaber-Stückaktien

Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 2015 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zu 1.045.000 Bezugsrechte auf bis zu 1.045.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Francotyp-Postalia Holding AG auszugeben. Die Eckpunkte für die Ausgabe der Bezugsrechte lauten wie folgt:

(aa) Kreis der Berechtigten/Aufteilung der Bezugsrechte

Bezugsrechte dürften ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen

im Sinne des § 15 AktG (**Verbundene Unternehmen** und zusammen mit der Gesellschaft **FP-Gruppe**), und an Führungskräfte der FP-Gruppe ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden durch den Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Bezugsrechte erhalten sollen, den Aufsichtsrat festgelegt.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) erhalten insgesamt höchstens bis zu 360.000 Bezugsrechte
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Führungskräfte der FP-Gruppe (Gruppe 2) erhalten insgesamt höchstens bis zu 685.000 Bezugsrechte.

Sollte ein Bezugsberechtigter beiden Gruppen angehören, erhält er Bezugsrechte ausschließlich auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe 1. Soweit ausgegebene Bezugsrechte auf Grund des Ausscheidens eines Teilnehmers verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Bezugsrechten an Teilnehmer der Gruppe zusätzlich ausgegeben werden, aus deren Fundus der ausgeschiedene Teilnehmer Bezugsrechte erhalten hatte. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit einem Unternehmen der FP-Gruppe stehen.

(bb) Einräumung der Bezugsrechte (Erwerbszeiträume), Ausgabebetrag und Inhalt des Bezugsrechts

Die Zuteilung der Bezugsrechte soll nach Möglichkeit in einem Zuteilungspaket je Teilnehmer erfolgen.

Die Bezugsrechte dürfen den Teilnehmern nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Jahres- oder Quartalsergebnisse der Gesellschaft angeboten werden. Wird die unter b) zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem geplanten Termin zur Veröffentlichung der Halbjahresergebnisse für 2010 (26. August 2010) in das Handelsregister eingetragen, darf die erstmalige Gewährung von Bezugsrechten am ersten Werktag des der Eintragung folgenden Kalendermonats erfolgen.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des unter sublit. (dd) bestimmten Ausübungspreises und hat eine Laufzeit von zehn Jahren.

(cc) Vorrangige Bedienung von Bezugsrechten durch eigene Aktien

Die Gesellschaft muss zur Bedienung der Bezugsrechte bevorzugt eigene Aktien einsetzen, soweit dies von einem gesonderten Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung gedeckt ist. Der Erwerb eigener Aktien zur Erfüllung des Bezugsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt. Der Ermächtigungsbeschluss liegt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 zur Entscheidung vor.

Bei Nutzung sämtlicher zurzeit vorhandener eigener Aktien (370.444 Stück) müssten demnach 674.556 neue Aktien unter Ausnutzung des bedingten

Kapitals ausgegeben werden, soweit alle 1.045.000 Bezugsrechte ausgegeben und ausgeübt werden.

(dd) Ausübungspreis (Ausgabebetrag)

Der Ausübungspreis eines Bezugsrechts entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs (Schlusskurs) der Inhaber-Stückaktie der Gesellschaft im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten 90 Kalendertagen vor der Gewährung des Bezugsrechts. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft (derzeit Euro 1,00) (§ 9 Abs. 1 AktG).

(ee) Voraussetzungen für die Ausübung der Bezugsrechte

Wartezeit. Bezugsrechte können bis zum Ablauf des vierten Jahrestages ihrer Zuteilung nicht ausgeübt werden.

Erfolgsziel. Bezugsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel erreicht wurde. Das Erfolgsziel für die ausgegebenen Bezugsrechte ist erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr der Zuteilung der Bezugsrechte ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr vor Zuteilung ausgewiesen, um 10 % gestiegen ist. (Beispiel: Erfolgt die Zuteilung im Geschäftsjahr 2010, so muss das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgewiesen, um 10 % gestiegen sein, damit das Erfolgsziel erfüllt ist). Soweit das Erfolgsziel nicht erreicht wurde, verfallen die Bezugsrechte.

Ausübungssperrfristen. Während der folgenden Zeiträume dürfen Bezugsrechte nicht ausgeübt werden:

- der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Bezugsrechten in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die jungen Aktien bzw. Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Bezugsrechten ausgegeben wurden sowie
- der Zeitraum vom fünfzehnten Kalendertag vor der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zum zweiten Tag nach Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz folgen. Sofern der Vorstand betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

Persönliche Ausübungsvoraussetzung. Der Bezugsrechtsinhaber muss sich im Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit einem Unternehmen der FP-Gruppe befinden.

(ff) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Soweit die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Bezugsrechtspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstands, die Teilnehmer wirtschaftlich gleichzustellen. Ein Anspruch der Teilnehmer auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch nicht. Erfolgt eine Gleichstellung, kann sie durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung des Bezugsverhältnisses oder eine Kombination von beidem erfolgen und soll sich am Wert der eingeräumten Bezugsrechte orientieren. Soweit ein Bezugsrechtshandel stattfindet, ist der Wert der eingeräumten Bezugsrechte anhand des Durchschnitts (arithmetisches Mittel) der für ein Bezugsrecht an allen Handelstagen festgestellten Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich. Der Ausübungspreis darf jedoch nicht unter den auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) herabgesetzt werden. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Bezugsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Gesellschaft wird grundsätzlich kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Das Bezugsverhältnis erhöht sich in demselben Verhältnis, der Ausübungspreis wird in demselben Verhältnis herabgesetzt, er darf jedoch nicht unter den auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) herabgesetzt werden. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), bleiben Bezugsverhältnis und Ausübungspreis unverändert; der Ausübungspreis wird aber, soweit gesetzlich erforderlich, auf den geänderten auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital erhöht.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird und die Herabsetzung nicht mit einer Kapitalrückzahlung verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung verringert sich das Bezugsverhältnis im Verhältnis der Kapitalherabsetzung, der Ausübungspreis für eine Aktie wird in demselben Verhältnis erhöht. Im Falle einer Kapitalherabsetzung mit Kapitalrückzahlung ohne Reduzierung der Anzahl der Aktien reduziert sich der Ausübungspreis um den Betrag der Kapitalrückzahlung, er darf jedoch nicht unter den auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) herabgesetzt werden.

Im Falle einer Außerordentlichen Dividendenzahlung wird der Ausübungspreis in Höhe der auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden außerordentlichen Dividende reduziert. „Außerordentliche Dividende“ im Sinne dieser Vorschrift ist (i) eine Dividende, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft ausdrücklich als „außerordentliche Dividende“, als „Sonderdividende“ oder unter Verwendung eines vergleichbaren Begriffs beschlossen wird, oder (ii) der in Euro ausgedrückte Betrag je Aktie, um den eine von der Gesellschaft ihren Aktionären gezahlte Dividende eine Dividendenrendite (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Körperschaftsteuerguthabens) in Höhe von 20% übersteigt. Für den Fall, dass im Rahmen der Börseneinführung einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft eine Außerordentliche Dividende im Wege der Sachausschüttung von Aktien dieser Tochtergesellschaft gezahlt wird, wird der Betrag der Außerordentlichen Dividende auf der Basis des ersten Kurses dieser Aktien berechnet, der von der Börse, an welcher diese Tochtergesellschaft notiert ist, festgestellt wird (im Falle der Mehrfachnotierung: der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der ersten Kurse).

Hat ein Teilnehmer nach Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Ausübung der Bezugsrechte Anspruch auf Bruchteile von Aktien, werden ihm solche Bruchteile bei Ausübung der Bezugsrechte nicht zur Verfügung gestellt, vielmehr verfallen diese Bruchteile zu Gunsten der Gesellschaft.

Bei anderen Maßnahmen, die eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Fälle einer Anpassung haben, kann der Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis von der Gesellschaft gemäß § 315 BGB angepasst werden.

(gg) Keine Übertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Sämtliche nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausgabebetag. Für die Fälle, dass das Dienst- oder Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung, Ablauf oder Nichtverlängerung der Bestellung oder anderweitig beendet wird, können Sonderregelungen für den Verfall oder das Weiterbestehen der Bezugsrechte in den Bezugsbedingungen vorgesehen werden.

(hh) Verbot von Glattstellungsgeschäften

Verfügungen oder Rechtsgeschäfte mit Dritten, die eine vorzeitige Realisierung des Wertes der zugewiesenen Bezugsrechte vollständig oder teilweise ermöglichen (so genannte Glattstellungsgeschäfte oder *quiet hedging*), sind nicht zulässig. Im Falle eines Verstoßes verfallen die Bezugsrechte des zuwiderhandelnden Bezugsrechtinhabers ersatzlos.

(ii) Kontrollwechsel

Erwirbt ein Dritter die Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne des § 29 Absatz 2 WpÜG, so bleiben die Bezugsrechte hiervon unberührt. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Bezugsrechte erhalten sollen, der Aufsichtsrat wird ermächtigt, für den Fall eines *Delistings* oder eines ähnlich wirkenden Ereignisses in Folge eines Kontrollwechsels im Sinne des § 29 Absatz 2 WpÜG, das zu einem Wegfall der Börsennotierung der Aktien der

Gesellschaft führt, Regelungen in den Bezugsbedingungen vorzusehen, nach denen die Bezugsrechte in einen Zahlungsanspruch umgewandelt werden. Dieser Zahlungsanspruch ist auf Basis des Zeitwerts der Bezugsrechte nach der Black/Scholes Formel zu berechnen.

(jj) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Bezugsrechte erhalten sollen, der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans 2010 und die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital, insbesondere die Bezugsbedingungen für die berechtigten Personen festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den genauen Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen bezüglich des Verfalls oder Weiterbestehens von Bezugsrechten im Falle der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses, Ablauf oder Nichtverlängerung der Bestellung sowie weitere Verfahrensregelungen.

(kk) Kappungsgrenze für Vorstandsmitglieder

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, für Mitglieder des Vorstands eine angemessene Kappungsgrenze für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren (Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des Corporate Governance Kodex).

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 1.045.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.045.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die bis zum 30. Juni 2015 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehenden lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß lit. a) sublit. (dd) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

c) Satzungsänderung

Ziffer 4 der Satzung wird um folgenden Absatz (5) ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.045.000,00 Euro bedingt erhöht, durch Ausgabe von bis zu 1.045.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2010 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Be-

zugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.“

BERICHTE DES VORSTANDS ZU DEN PUNKTEN 6 UND 8 DER TAGESORDNUNG

Der Vorstand hat schriftliche Berichte zu den Tagesordnungspunkten 6 und 8 erstattet. Der wesentliche Inhalt der Berichte wird nachfolgend bekannt gemacht. Die Berichte liegen vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ferner über das Internet zugänglich. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Berichte. Die Berichte werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Erwerb eigener Aktien kann auf Grundlage der unter Punkt 6 der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagenen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußert werden können. Darüber hinaus soll der Vorstand allerdings auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- eigene Aktien ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionen stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien bisher nicht notiert sind. Auf diesem Wege soll die Gesellschaft die Flexibilität erhalten, soweit dies aus Gründen der besseren langfristigen Eigenkapitalfinanzierung notwendig erscheint, Zweit-

notierungen an ausländischen Börsen aufzunehmen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

- eigene Aktien gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte zu veräußern, z.B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten - bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.
- einzelnen Mitgliedern des Vorstands anstelle der von der Gesellschaft geschuldeten Barvergütung eigene Aktien anzubieten. Hintergrund dieser Ermächtigung sind Überlegungen des Aufsichtsrats, bereits fällige oder noch fällig werdende Gehaltsbestandteile des Vorstands nicht in bar, sondern in Aktien der Gesellschaft zu vergüten. Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge nicht nur in der Schonung der Liquiditätsreserven der Gesellschaft, sondern auch in der Schaffung eines weiteren Anreizes für den Vorstand, den Unternehmenswert durch besondere Leistungen zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft eine nachhaltige Kursentwicklung zu fördern. Einer wertmäßigen Verwässerung der bestehenden Aktienbeteiligungen wird dadurch entgegen gewirkt, dass der Preis, welcher bei der Ermittlung der Zahl der zu übertragenden eigenen Aktien zugrunde gelegt wird, den am Tag der Angebotsunterbreitung durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im elektronischen Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main nicht wesentlich unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten).
- eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten, die unter dem Aktienoptionsplan 2010 der Gesellschaft ordnungsgemäß ausgegeben und ausgeübt wurden, zu bedienen. Der Aktienoptionsplan 2010 liegt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 zur Entscheidung vor. Der Vorteil der Bedienung von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsplan 2010 mit eigenen Aktien liegt darin, dass die Gesellschaft nicht unter Ausnutzung des bedingten Kapitals neue Aktien ausgeben muss, mithin den damit für die bestehenden Aktionäre verbundenen Verwässerungseffekt vermeiden kann.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung zum Aktienoptionsplan 2010, Punkt 8 der Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 8 sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Möglichkeit zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (**Verbundene Unternehmen** und zusammen mit der Gesellschaft **FP-Gruppe**), und an Führungskräfte der FP-Gruppe vor (**Aktienoptionsplan 2010**).

Die Beteiligung von Geschäftsführung und Führungskräften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens durch die Gewährung von Aktienoptionen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht nicht zuletzt auf deren Fähigkeit, weltweit Fach- und Führungskräfte anzuwerben und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Derzeit existiert bei der Gesellschaft kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Mit dem vorgeschlagenen Aktienoptionsplan 2010 möchte die Gesellschaft ein attraktives und wettbewerbsfähiges Beteiligungsprogramm schaffen, um den Vorstand der Gesellschaft und Führungskräfte der FP-Gruppe anzuspornen, die Entwicklung der Gesellschaft langfristig voranzutreiben und den Shareholder-Value zu erhöhen.

Die maßgeblichen Eckpunkte des Beschlussvorschlags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Neben der Geschäftsführung der Gesellschaft, das heißt dem Vorstand, und den Geschäftsführungen Verbundener Unternehmen sollen auch Führungskräfte der FP-Gruppe Bezugsrechte erhalten. In der vorgeschlagenen Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden 1.045.000 Bezugsrechte spiegelt sich das Ziel, sowohl dem Vorstand der Gesellschaft als auch der Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und den Führungskräften der FP-Gruppe eine jeweils angemessene Anzahl von Bezugsrechten zur Verfügung zu stellen. So soll der Vorstand der Gesellschaft insgesamt bis zu 360.000 Bezugsrechte erhalten; auf die Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und Führungskräfte der FP-Gruppe entfallen die restlichen 685.000 Bezugsrechte. Während für die Verteilung der Bezugsrechte an die Geschäftsführung Verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der FP-Gruppe der Vorstand zuständig ist, entscheidet über die Zuteilung von Bezugsrechten an den Vorstand allein der Aufsichtsrat.

Dem einzelnen Planteilnehmer sollen die auf ihn entfallenden Bezugsrechte nach Möglichkeit in einem Zuteilungspaket zugeteilt werden. Zur Bedienung der Ansprüche aus den Bezugsrechten wird vorgeschlagen, eigene Aktien, die zuvor auf Grund eines gesondert zu fassenden Ermächtigungsbeschlusses erworben worden sind, sowie nach deren Verwendung weitere Aktien aus dem bedingten Kapital zu verwenden. Hierdurch kann die Gesellschaft bei der Bedienung der Aktienoptionen unter Berücksichtigung der Aktienkursentwicklung und steuerlichen Erwägungen die jeweils sinnvollste Form der Bedienung der Aktienoptionen wählen. Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 werden jedoch insgesamt nicht mehr als 1.045.000 Bezugsrechte ausgegeben, so dass sich durch die Verwendung eigener Aktien die Zahl der aus dem bedingten Kapital zu schaffenden Aktien entsprechend verringert. Die Gesellschaft muss jedoch zur Bedienung der Bezugsrechte bevorzugt eigene Aktien einsetzen, soweit dies von einem gesonderten Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung gedeckt ist. Der Erwerb eigener Aktien zur Erfüllung des Bezugsrechts muss dabei den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Ermächtigungsbeschluss liegt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 zur Entscheidung vor. Bei Nutzung sämtlicher zurzeit vorhandener eigener Aktien (370.444 Stück) müssten demnach 674.556 neue Aktien unter Ausnut-

zung des bedingten Kapitals ausgegeben werden, soweit alle 1.045.000 Bezugsrechte ausgegeben und ausgeübt werden.

Um den Anreiz zur längerfristigen Steigerung des Unternehmenswerts im Interesse aller Aktionäre zu unterstreichen, sieht der Vorschlag eine vierjährige Wartezeit für die erstmalige Ausübung vor, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Ausübung darf aber nur erfolgen, wenn innerhalb der Wartezeit das Erfolgsziel erreicht wird. Gelingt das nicht, verfallen die Bezugsrechte ersatzlos.

Als Erfolgsziel schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Das Erfolgsziel für die ausgegebenen Bezugsrechte ist erreicht, wenn das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr der Zuteilung der Bezugsrechte ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr vor Zuteilung ausgewiesen, um 10 % gestiegen ist. (Beispiel: Erfolgt die Zuteilung im Geschäftsjahr 2010, so muss das EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ausgewiesen, gegenüber dem EBITDA, wie im Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgewiesen, um 10 % gestiegen sein, damit das Erfolgsziel erfüllt ist). Soweit das Erfolgsziel nicht erreicht wurde, verfallen die Bezugsrechte.

Sind die beschriebenen Bedingungen der Ausübung erfüllt und steht der Planteilnehmer zum Zeitpunkt der Ausübung weiterhin in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder mit einem verbundenen Unternehmen innerhalb der FP-Gruppe, können die Bezugsrechte jederzeit mit Ausnahme bestimmter Ausübungssperrfristen bis zu sechs Jahre im Anschluss an den Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden; die Bezugsrechte haben damit eine Gesamtlaufzeit von zehn Jahren ab Zuteilung. Mit den im Beschlussvorschlag aufgeführten Sperrfristen werden Zeiträume für die Ausübung ausgenommen, in denen die Bezugsberechtigten typischerweise über Insiderinformationen verfügen können und damit auch aus kapitalmarktrechtlichen Gründen einem Ausübungsverbot unterliegen. Daneben kann die Verwaltung weitere Sperrfristen einführen.

Für den Fall eines Delistings oder eines ähnlich wirkenden Ereignisses in Folge eines Kontrollwechsels im Sinne des § 29 Absatz 2 WpÜG, das zu einem Wegfall der Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft führt, werden Vorstand bzw., soweit der Vorstand betroffen ist, der Aufsichtsrat ermächtigt, Regelungen in den Bezugsbedingungen vorzusehen, nach denen die Bezugsrechte in einen Zahlungsanspruch umgewandelt werden. Dieser Zeitwert ist auf Basis des Zeitwerts der Bezugsrechte nach der Black/Scholes Formel zu berechnen. Die Regelung soll sicherstellen, dass im Fall der Einstellung des Börsenhandels der Aktien der Gesellschaft in Folge eines Kontrollerwerbs, ein angemessener, nach einer anerkannten Formel berechneter, Zeitwert der Bezugsrechte ausgezahlt werden kann.

Für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat eine angemessene Kappungsgrenze für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren, was den Anforderungen von Ziffer 4.2.3 des Corporate Governance Kodex entspricht.

Schließlich bestimmt der Beschlussvorschlag, dass der Vorstand bzw., soweit der Vorstand betroffen ist, der Aufsichtsrat ermächtigt wird, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte, für deren inhaltliche Ausgestaltung und für die Bedienung in Aktien festzulegen. Hierzu zählen neben der Festsetzung der Anzahl der zu gewährenden Bezugsrechte auch Regelungen zum Sonderfall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis sowie weitere Verfahrensregelungen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 10. Juni 2010, 00:00 Uhr („**Nachweisstichtag**“) beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils unter der nachfolgend genannten Adresse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis zum 24. Juni 2010, 24:00 Uhr, zugegangen sein:

Francotyp-Postalia Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG,
Prannerstraße 8, 80333 München
Telefax: 089 - 30 90 37-46 75
Email: anmeldestelle@computershare.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese sollen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts dienen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn Sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte bzw. durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Ein Formular für die Erteilung der

Vollmacht wird jedem Aktionär auf ein an die Gesellschaft gerichtetes Verlangen übermittelt und ist auf der Internetseite der Gesellschaft herunterladbar. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution gelten Besonderheiten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis kann auch unter folgender Emailadresse übermittelt werden:
hauptversammlung@francotyp.com

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen. Aktionäre können ihre Vollmacht in Textform auch an folgende Adresse erteilen:

Francotyp-Postalia Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG,
Prannerstraße 8, 80333 München
Telefax: 0 89 - 30 90 37-46 75
Email: hauptversammlung@francotyp.com

Dies gilt bezogen auf die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch für die Weisungen. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulare sehen die Möglichkeit vor, Weisungen zu erteilen.

Auch während der Hauptversammlung besteht die Möglichkeit, dem Stimmrechtsvertreter vor Ort Vollmacht zu erteilen.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, das entspricht mindestens 500.000 Stückaktien, können schriftlich (§ 126 BGB) verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das schriftliche Verlangen muss der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse bis zum 31. Mai 2010, 24:00 Uhr zugegangen sein:

Francotyp-Postalia Holding AG
Der Vorstand
z.Hd. Investor Relations / Frau Sabina Prüser
Triftweg 21-26, 16547 Birkenwerder

Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit dem 28. Februar 2010, 0:00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

Francotyp-Postalia Holding AG
Investor Relations
Frau Sabina Prüser
Triftweg 21-26, 16547 Birkenwerder
Fax: +49 (0)3303 53707 410
Email: s.prueser@francotyp.com.

Bis zum 16. Juni 2010, 24:00 Uhr bei dieser Adresse mit Nachweis der Aktionärserschaft eingegangene zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter <http://www.francotyp.com/de/hauptversammlung.php> unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zumindest zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der 20. Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss (§ 127 AktG).

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Nach § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung jedoch ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, in bestimmten, im Aktiengesetz abschließend geregelten Fällen (§ 131 Abs. 3 AktG) die Auskunft zu verweigern, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Hauptversammlungsinformationen im Internet

Die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen sind im Internet unter www.francotyp.com/de/hauptversammlung.php zugänglich und abrufbar.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 14.700.000 und ist in 14.700.000 Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 370.444 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien der Francotyp-Postalia Holding AG zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich daher auf 14.329.556.

Birkenwerder, im Mai 2010

Der Vorstand